

# RS OGH 1998/6/24 3Ob129/98m, 3Ob215/10d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1998

## Norm

EO §79 ff

LGVÜ Art31

## Rechtssatz

Die Identität des Titelschuldners mit dem Antragsgegner ist im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung durch deren Auslegung zu ermitteln, soweit das in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise möglich ist. Es ist in Streitfällen nicht Aufgabe des österreichischen Zweitrichters im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, die subjektiven Grenzen der Rechtskraft der Entscheidung des Auslandsstaats mittels soweit konstitutiven Beschlusses zwecks Bezeichnung des wahren Titelschuldners erst zu bestimmen. Ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung ist daher schon dann abzuweisen, wenn sich Zweifel an der Identität des Antragsgegners mit dem Titelschuldner nicht durch Auslegung der ausländischen Entscheidung klären lassen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 129/98m  
Entscheidungstext OGH 24.06.1998 3 Ob 129/98m  
Veröff: SZ 71/109
- 3 Ob 215/10d  
Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 215/10d  
Auch; Veröff: SZ 2010/154

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110234

## Im RIS seit

24.07.1998

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)